

Die Steuerberatung

Nr. 1
Januar 2026
69. Jahrgang
S. 1 - 40

Organ des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. Berlin
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe
Schriftleiter: Prof. Dr. Bert Kaminski

STEUERRECHT

BFH-Urteil vom 15. 7. 2025, IX R 25/24 – ein weiteres Missverständnis¹ zur Auslegung des Anspruchs auf Auskunft nach der DSGVO

RA/FAStR/FAHuGR, MBA, M.I.Tax Dr. Sebastian Korts, Köln²

Das BFH-Urteil vom 15.7.2025 behandelt eine Auslegung des Anspruchs auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO. Der Kläger wollte Einsicht in eine anonyme Anzeige erhalten, die gegen ihn beim Finanzamt eingereicht wurde. Das Gericht entschied jedoch, dass die Finanzbehörde auf Grund des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU) und der Bestimmung in § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO nicht verpflichtet ist, Auskunft zu geben. Der folgende Beitrag setzt sich kritisch mit den Urteilsgründen auseinander.

I. Überblick

Die seit dem 25. 5. 2018 anzuwendende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG³ – kurz DSGVO – gilt unmittelbar. Die DSGVO gewährt ein Auskunftsrecht gegen den Datenverarbeiter nach Art. 15 DSGVO, welches durch nationale Gesetze, die sich im Rahmen der erlaubten Einschränkung des Art. 23 DSGVO bewegen, eingeschränkt werden darf. Als eine nationale Einschränkung ist das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680⁴ zu nennen.⁵

Für die FinVerw relevant ist das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. 7. 2017,⁶ dort insbesondere Art. 17. Damit wurde die AO um die §§ 32a bis 32j ergänzt. Diese Normen wurden seitdem im Einzelnen geändert. Sie sollen die erlaubten nationalen Grundsätze der Einschränkung im Verhältnis zur FinVerw darstellen.

Die Auskunftsbemühungen gegenüber der FinVerw laufen in der Praxis zum Teil recht schleppend. Die hiergegen gerichteten Klagen vor den Finanzgerichten führen nicht immer zu überzeugenden Urteilen.⁷ Rechtsmittel beim BFH wegen Klagen aus der DSGVO sind nach dem internen Geschäftsverteilungsplan dem IX. Senat zugewiesen.⁸ Eine Vorlage der oder auch nur einer der einschränkenden deut-

schen Normen zum EuGH ist nicht bekannt. Von diesem IX. Senat stammt das hier zu betrachtende Urteil.

Der Sachverhalt ist vergleichsweise einfach. Der Kläger will die anonyme Anzeige sehen. Die FinVerw will diese nicht offenlegen.⁹ Das „Warum“ der beiden Standpunkte in der ursprünglichen Phase ist nicht genau erkennbar.

In den meisten Urteilsbesprechungen wird dieses Urteil verkürzt dahingehend dargestellt, dass die Finanzbehörde einem Steuerpflichtigen keine Auskunft nach Art. 15 DSGVO über den Inhalt einer in seiner Akte vorliegenden anonymen Anzeige erteilen muss. Dies bestimme sich aus einem Auskunftsverweigerungsrecht, welches sich nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO ergebe. Dieses ist jedenfalls die Information aus dem dritten und vierten Leitsatz. Vielleicht darf man auch gegenteiliger Ansicht sein. Vielleicht muss man auch gegenentlicher Ansicht sein.

Das Urteil beschäftigt sich sowohl mit dem Anspruch auf Akteneinsicht (Rz. 21 der Entscheidungsgründe, Tz. 4.) als auch mit dem Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO (Rz. 39, Tz. 5.). Die Falllösung nach dem Anspruch auf Akteneinsicht wird in dieser Überlegung nicht behandelt.¹⁰

1 Korts, BFH-Urteil vom 12. 3. 2024, IX R 35/21 – ein Missverständnis?, Stbg 2024 S. 285 ff.

2 Dr. Sebastian Korts, Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln.

3 ABI. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1ff.

4 Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. 6. 2017, BGBl. I 2017 S. 2097, Nr. 44, Geltung ab 25. 5. 2018.

5 Umfangreiche Darstellung zum Diskussionsstand in Kühling/Büchner, DS-GVO/BDSG, 4. Aufl., München 2024, Einführung, insbesondere Rz. 122j.

6 BGBl. I 2017 Nr. 49, S. 2541 ff., ausgegeben zu Bonn am 24. 7. 2017.

7 Korts, Die Auskunft nach der DSGVO und Akteneinsicht der Steuerakte, Steueranwaltsmagazin 4/2019 S. 123 ff.; Korts, FG München v. 4. 11. 2021, 15 K 118/20 – echt jetzt? Teil 1, Steueranwaltsmagazin 2/2022 S. 55 ff.; Korts, FG München v. 4. 11. 2021, 15 K 118/20 – echt jetzt? Teil 2, Steueranwaltsmagazin 3/2022 S. 93 ff.; Korts, BFH-Urteil vom 12. 3. 2024, IX R 35/21 – ein Missverständnis?, Stbg 2024 S. 285 ff.

8 Z. B. BFH vom 14. 1. 2025, IX R 25/22, NJW 2025 S. 995 ff., mit Anm. der Redaktion.

9 Vielleicht vergleichbarer Sachverhalt: BFH vom 11. 3. 2025, IX R 24/22, BFH/NV 2025 S. 845, Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO: Einsicht in interne Vermerke und Stellungnahmen.

10 Vgl. BFH vom 11. 3. 2025, IX R 24/22, BFH/NV 2025 S. 845, Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO: Einsicht in interne Vermerke und Stellungnahmen; vom 8. 4. 2025, IX R 27/22, BFH/NV 2025 S. 1278, kein Akteneinsichtsrecht nach der DSGVO.

Denn wenn der Anspruch gem. Art. 15 DSGVO greift, ist die Ablehnung aus anderen Gründen wegen der Anspruchsnormenkonkurrenz unbeachtlich. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten verbindlich. Sie sind ausnahmsweise unmittelbar anwendbar, wenn sie von dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind.

II. Der Auskunftsanspruch

Der Anspruch auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO wird in den Rz. 40 bis 43 des BFH-Urteils vom 15. 7. 2025 richtig dargestellt. Skurril ist der erste Satz in der Rz. 44. Dieser lautet: „... Ist ein an den Datenverantwortlichen gerichtetes Schreiben, dass eine anonyme Anzeige zum Gegenstand hat, in Gänze jedenfalls als personenbezogene Information des Verfassers der Anzeige zu werten“. Eine solche Aussage könnte allenfalls dann Zustimmung finden, wenn es keine anonyme Anzeige ist, sondern der Anzeigende sich selbst deutlich bezeichnet. Richtig endet die Rz. mit der Aussage, dass die anonyme Anzeige, weil im Regelfall der Auskunftsberichtigte genannt wird, dem Auskunftsanspruch unterliegt. Richtig ist auch, dass es für den Auskunftsberichtigten keinen Unterschied macht, dass diese anonyme Anzeige „nicht aktiv beschafft“ wurde. Richtig wird in Rz. 47 festgestellt, dass der Antragsteller seinen Antrag nicht begründen muss.

In Rz. 48 wird einerseits dargelegt, dass der Auskunftsanspruch der Klägerin den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, und andererseits den darauf Bezug nehmenden Tatbeständen des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AO sowie des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ausgeschlossen ist.

III. Ist eine Auskunftsverweigerung möglich?

Nach diesem Vorspann prüft das Gericht die Überprüfung einer Verweigerung der Auskunft. In der Rz. 49 wird behauptet, dass Art. 23 DSGVO das Auskunftsrecht beschränken könne, „sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und entweder den Schutz der betroffenen Person oder die Rechte und Freiheiten anderer Personen sicherstellt.“.

Der Gesetzestext lautet wie folgt: „... insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt: ...“.

Für die Beurteilung des Sachverhalts gilt es, den Grundgedanken der Art. 13 und 14 DSGVO in Erinnerung zu rufen. Diese beiden Normen regeln bestimmte Informationsverpflichtungen bei der Erhebung von Daten, einerseits bei betroffenen Personen und andererseits bei nicht betroffenen Personen. Ausgangspunkt des § 32b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AO ist der Rückbezug auf die Informationsverpflichtung des Art. 14 DSGVO. Da im Urteilsfall eine anonyme Anzeige vorlag, die ohne Aufforderung des Finanz-

amts durch einen Dritten an die Behörde herangetragen wurde, geht die Aufforderung des Art. 14 DSGVO an die FinVerw ins Leere und die auf diese primäre Aufforderung aufbauende Einschränkung der Auskunftserteilung in § 32b AO geht denknotwendigerweise dann auch ins Leere. Eine unmittelbare Anwendung des § 32b AO kann nicht in Betracht kommen.

§ 32c AO, wie in Rz. 50 des Urteils richtig gezeigt, regelt (unter dem Vorbehalt der unionsrechtlichen Überprüfung), unter welchen Voraussetzungen ein Auskunftsrecht gegenüber einer Finanzbehörde gem. Art. 15 DSGVO nicht besteht.

Die Normenkette, wie in Rz. 50 aufgelistet, beginnt mit § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO. Diese Norm verweist, wie richtigerweise gezeigt, auf § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AO. Hier ist der Verweis auf Art. 14 DSGVO richtig zitiert. Und wenn ein Fall vorgelegen hätte, in dem Informationen bei nicht betroffenen Personen erhoben worden wären, so könnte man darüber diskutieren, ob „soweit die Erteilung der Information a) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden oder anderer öffentlicher Stellen liegenden Aufgaben i. S. d. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d bis h der Verordnung (EU) 679/2016 gefährden würde ...“.

Der Verweis des § 32c AO auf § 32b AO lässt die hierfür notwendige Voraussetzung des Art. 14 DSGVO jedoch nicht entfallen. Das ist keine bloße Verweisung auf den Halbsatz, der zuvor zitiert wurde, es ist eine vollständige Verweisung auf § 32b Abs. 1 oder Abs. 2 AO. Der Satz 2 des § 32b Abs. 1 AO „§ 32a Absatz 2 gilt entsprechend.“ bleibt innerhalb des Kontexts, dass ein Fall des Art. 14 DSGVO vorliegen müsse. Dann ist in der Tat zu diskutieren, ob bei der Erhebung von Daten bei nicht betroffenen Personen die Mitteilungsverpflichtung diesen gegenüber in bestimmten Bereichen, bspw. bei einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben, überprüft werden könnte.

Es wird in dem Urteil bis hierher ein Fall diskutiert, der nicht mit dem mitgeteilten Lebenssachverhalt übereinstimmt. § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO schließt die finanzbehördliche Auskunftsverpflichtung aus, soweit keine Informationspflicht besteht.¹¹ Vereinfacht ausgedrückt, wenn die nicht betroffene Person ohnehin nicht aktiv zu informieren ist, kann die FinVerw dieser (nichtbetroffenen) Person die Auskunft nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 AO verweigern.

Es ist nicht im Entferntesten erkennbar, dass der Gesetzgeber die Sondersituation der nicht betroffenen Personen auf die Standardsituation der betroffenen Personen erweitern wollte. Das Urteil setzt sich über diesen Wertungsunterschied der unterschiedlichen Behandlung in Art. 13 und Art. 14 DSGVO hinweg.

Die Überlegung aus Rz. 51 des Urteils, die den Inhalt des § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AO anspricht, ist daher gar nicht anwendbar. In der Rz. 52 wird wiederum die gleiche Verweisung von § 32c AO in § 32b AO, diesmal in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgenommen. Auch hier wird der Grundgedanke igno-

¹¹ Drüen in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 32c AO Rz. 14, m. w. N.

riert, dass die Klage nicht geführt wird von einer „nicht betroffenen Person im Sinn des Art. 14 DSGVO“.

Konsequenterweise ist zunächst zu konstatieren, dass es für die ausgeurteilte Entscheidung gar nicht darauf ankommt, ob die Beschränkung der Nichtdurchführung der Information gegenüber nicht betroffenen Personen mit unionsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist (so auch Rz. 53 des Urteils). Gedanklich ist die Rz. dahingehend zu ergänzen, dass der Gesetzgeber die Beschränkungen nur für den Fall des Art. 14 DSGVO normiert hat. Eine Anwendung des Art. 14 DSGVO ist jedoch gar nicht gegeben, es klagt nicht der Dritte, sondern der Betroffene.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass § 32c AO abschließend auf nationaler Ebene die Verweigerung des Auskunftsrechts regelt. Ob dieses unionsrechtlich das letzte Wort ist, wird sich später zeigen müssen.

Festzuhalten ist, dass die Weichenstellung des Urteils, dass die Voraussetzungen des Art. 14 DSGVO einfach hinweggedacht werden, um die für diesen Sonderfall gedachten Einschränkungen auch auf den Fall auszuweiten, dass nicht der Nichtbetroffene, sondern der Betroffene klagt, dazu führt, dass das gesamte weitere Urteil sich in einer Normenhierarchie aufhält, die nicht anwendbar ist. Die gesamten Schlussfolgerungen greifen nicht ein.

IV. Hilfsweise Überlegung

Nur als Ergänzung, also hilfsweise, kann überlegt werden, ob im Rahmen des Art. 23 DSGVO (so wie in Rz. 53 des Urteils vorgeschlagen) die nationalen Regelungen des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AO mit Unionsrecht vereinbar sind.

Das Urteil bemühte in Rz. 55 die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern als Kernaufgabe des allgemeinen öffentlichen Interesses; dagegen lässt sich nichts vorbringen. Wenn allerdings das Argument schon so greifen sollte, dann gäbe es insgesamt keinen Auskunftsanspruch gegenüber der FinVerw.

Das Urteil bemühte in Rz. 56 den Schutz der betroffenen Person oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen als Zweck einer Beschränkung. Diesem Argument muss jedenfalls für das streitige konkrete Rechtsverhältnis nicht nachgegangen werden; es ist nicht einmal logisch möglich, dass der anonyme Anzeiger, da man ihn ja nicht kennt, geschützt werden müsste oder könnte.

Für diskussionswürdig wird gehalten, ob das nationale Gesetz mit der Terminologie „soweit“ (vgl. Rz. 57 des Urteils) überhaupt eine i. S. d. Art. 23 DSGVO erlaubte konkrete gesetzliche Regelung getroffen hat. Denn die Ausfüllung dieses Merkmals ist nur der Rechtsprechung überlassen.

Das Urteil hält sich zunächst in den Rz. 60 bis 63 in den grds. Überlegungen auf, ob die nationalen Regelungen die formelle Bedingung der Erlaubnis der Einschränkung aus Art. 23 DSGVO erfüllen, und bejaht dieses. Solange eine nationale Norm in sich den Kern der Unbestimmtheit trägt, sind die formellen Voraussetzungen leicht zu erfüllen.

V. Konkrete Subsumtion

Ignoriert man die Kritik an der faktischen konkreten Ausgestaltung des nationalen Gesetzes, müsste sich in dem Urteil eigentlich eine Abwägung finden, warum die Festsetzung der Steuer nicht oder nicht richtig oder nicht gleichmäßig möglich ist, wenn dem betroffenen Antragsteller eine Kopie der anonymen Anzeige zur Verfügung gestellt wird. Gerade die gesetzliche Terminologie „soweit“ zwingt, auf den Einzelfall abzustellen. Eine Urteilsbegründung, die den Einzelfall nicht würdigt, ist wenig überzeugend. Die Ausführungen unter Rz. 59 sprechen von dem notwendigen Abwägungsprozess. Dieser besteht in der Abwägung zwischen dem Grundrecht der EU aus Art. 8 Abs. 2 Satz 2 EUGrCh und den nationalen Rechten zur Einschränkung, die über Art. 23 Abs. 1a Buchst. a bis j DSGVO in nationalem Recht vertretbar sein können. Soweit das nationale Recht für mit dem Unionsrecht vereinbar gehalten wird, erfordert es die Logik, das Merkmal „soweit“ zu prüfen und damit eine konkrete individuelle Abwägung vorzunehmen.

Diese konkrete Subsumtion kann nicht in Rz. 66 erkannt werden. Für den Auskunftsanspruch ist es irrelevant, ob die Finanzbehörden ohne Information Dritter in vielen Fällen ohne Kenntnis über die Besteuerung relevante Sachverhalte Unklarheit behalten würden. Das war nicht Inhalt der Klage und ist kein Argument, um die grds. zugestandene gleichmäßige Besteuerung anzuzweifeln. Selbstverständlich darf die FinVerw anonyme Anzeigen zur Kenntnis nehmen. Der erfolgreiche Auskunftsanspruch, ebenso wie der nicht erfolgreiche Auskunftsanspruch, hat keine Auswirkung auf die richtige Besteuerung. Daher ist die Kenntnis oder ein Mehr an Kenntnis der FinVerw kein Argument zur Verweigerung der Auskunft.

Irrelevant bei der Frage des „Insoweit“ ist die Überlegung, ob für die Klägerin strafrechtliche oder finanzielle Nachteile vorliegen oder zu besorgen sind (Rz. 67 des Urteils). Vermindern oder erhöhen die Auskünfte das Steuerrecht oder führen diese zu einer höheren Strafbarkeit? Wenn dies aber nicht so ist, dann ist es kein Argument der Verweigerung der Auskünfte.

In Rz. 69 des Urteils wird darüber reflektiert, ob dem Grundrecht aus Art. 8 EUGrCh ein Geheimhaltungsschutz nach § 30 AO entgegengehalten werden kann. Erste Überlegung ist, dass § 30 AO kein taugliches nationales Verweigerungsgesetz i. S. d. Art. 23 DSGVO ist. Daneben kann § 30 AO subsumiert werden. Danach müsste es sich bei der anonymen Anzeige um die personenbezogenen Daten eines anderen handeln. Anonyme Daten sind – denknotwendigerweise – keine personenbezogenen Daten des anonymen Anzeigenerstellers. Es liegt daher kein zu schützendes Steuergeheimnis einer fremden Person vor. Es werden ohnehin nur Informationen aus dem Bereich des klagenden Steuerpflichtigen behauptet, das sind seine Steuergeheimnisse. Die Überlegung in Rz. 69, dass dem Kläger keine schwerwiegenden Nachteile durch die anonyme Anzeige entstanden sind, ist kein taugliches Argument, um ein Auskunftsrecht

aus Art. 8 EUGrCh, Art. 15 DSGVO einzuschränken oder gar auszuschließen. Es hat keine Relevanz zu der „soweit“-Bestimmung des § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AO. Es hat auch keine Relevanz zu § 30 AO.

Unklar ist weiterhin, warum das Papier der anonymen Anzeige der Auskunft zu verweigern sei, während der gleiche Senat des BFH urteilt, dass der Anspruch aus Art. 15 DSGVO sich auch auf interne Vermerke, Aktennotizen, Bearbeitungs- und Geschäftsgangvermerke und interne Kommunikation bezieht. Denn auch diese Unterlagen können grds. personenbezogene Daten enthalten.¹² Unstreitig ist, dass die anonyme Anzeige die personenbezogenen Daten des Klägers enthält.

Das Urteil betrifft den seltenen Fall, bei dem es um die Auskunft bezüglich eines anonymen Anzeigerstattters ging. Leitlinien lassen sich für andere Fälle daher nur insoweit ableiten, als dass erkannt wird, dass schon im finanzgerichtlichen Verfahren umfangreich zur rechtlichen Einordnung vorgetragen werden muss und eine Verfassungsbeschwerde in der Beratung des Mandanten mit integriert werden muss. Die zukünftigen Leitlinien sind noch nicht endgültig festgelegt.

12 BFH vom 11.3.2025, IX R 24/22, BFH/NV 2025 S. 845, Rz. 24.

Aktuelle Brennpunkte zur Umsatzsteuer 2025 – Teil 2¹

RA/StB Dr. Jörg Grune, Hamburg/Münster²

Der Beitrag von *Radeisen*, Stbg 2025 S. 417, hat deutlich gemacht, dass das Umsatzsteuerrecht immer wieder Änderungen und Ergänzungen unterliegt. 2025 standen vor allem die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen und wie schon im Vorjahr die verpflichtende elektronische Rechnung im Fokus. In beiden Bereichen liegen jetzt für die Anwendungspraxis bedeutsame Äußerungen der FinVerw vor. Daneben gab es aber auch weitere wichtige Entwicklungen in der Rechtsprechung von EuGH und BFH, auf die im nachfolgenden Beitrag eingegangen wird.

I. Aufteilungsmethode eines Gesamtentgelts

1. Speisen und Getränke in der Gastronomie

Der USt-Satz bei der Abgabe von Speisen und Getränken in der Gastronomie ist mit unterschiedlichen Rechtsfragen seit vielen Jahren immer wieder ein Dauerthema in der Beratungspraxis. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG ermäßigt sich die USt auf 7% für die Lieferung der in der Anlage 2 zum UStG aufgeführten Gegenstände (sog. „Außer-Haus-Verkauf“). Dazu gehören vor allem Lebensmittel. Handelt es sich demgegenüber nicht um eine Lieferung, sondern um eine sonstige (Dienst-)Leistung, ist der Regelsteuersatz von 19% anzuwenden, § 12 Abs. 1 UStG.

Hinweis:

Im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze hatte der Gesetzgeber in § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG die Abgrenzungsproblematik insofern entschärft, als für Restaurant- und Verpflegungsleistungen in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2023 für Speisen (nicht für Getränke) der ermäßigte USt-Satz galt. Diese Maßnahme hatte der Gesetzgeber ergriffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie auf die Gastronomiebranche abzumildern.³ Nach dem Koalitionsvertrag der „schwarz-roten“ Bundesregierung ist

zum 1.1.2026 eine dauerhafte Absenkung des USt-Satzes auf Speisen in der Gastronomie vorgesehen.⁴

Beim Außer-Haus-Verkauf stellt sich dann die Frage, ob ein vom Kunden zahlter Pauschalpreis in zwei Teile (die Speise und das Getränk) mit unterschiedlichen Steuersätzen aufzuteilen ist.

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass bei einem solchen Pauschalpreis eine Nebenleistung (die hinsichtlich des Steuersatzes das Schicksal der Hauptleistung teilen würde) schon deshalb nicht vorliegt, weil die Bestandteile Speisen und Getränke nicht so eng miteinander verknüpft sind, dass objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung angenommen werden könnte.⁵ Dies folgt auch aus der Rspr. von EuGH und BFH. Danach gilt der Grundsatz, dass i. d. R. jede Lieferung und jede sonstige Leistung als eigene selbständige Leistung zu betrachten ist.⁶ Daher können zusammengehörige Vorgänge nicht bereits deshalb als einheitliche Leistung angesehen werden, weil sie einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen. Wenn mehrere, gleichwertige Faktoren zur Erreichung dieses Ziels beitragen und aus diesem Grund zusammengehören, ist die Annahme einer einheitlichen Leistung ausnahmsweise aber gerechtfertigt, wenn die einzelnen Faktoren so ineinander greifen, dass sie „bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten“.⁷

1 Bei dem Beitrag handelt es sich um die aktualisierte Fassung des Vortrags, den der Verfasser gemeinsam mit Prof. Radeisen beim Deutschen Steuerberatertag 2025 in Den Haag gehalten hat.

2 Dr. Jörg Grune ist Of Counsel für die u.a. auf das USt-Recht spezialisierte Rechtsanwaltsgesellschaft INDICET Partners mbH mit Sitz in Hamburg und Münster.

3 Die Regelung wurde zunächst eingeführt bis zum 31.12.2022 durch Gesetz vom 19.6.2020, BGBl. I 2020 S. 1385, und Gesetz vom 10.3.2021, BGBl. I 2021 S. 330; später wurde sie verlängert bis 31.12.2023 durch Gesetz vom 24.10.2022, BGBl. I 2022 S. 1838.

4 Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 5.5.2025, S. 47, Rz. 149ff.

5 EuGH vom 4.3.2021, Frenetikexo, C-581/19, BFH/NV 2021 S. 749, Rz. 38 f., 45; vom 5.10.2023, Deco Proteste – Editores, C-505/22, BFH/NV 2023 S. 1479, Rz. 20.

6 EuGH vom 25.2.1999, CCP, C-349/96, DStRE 1999 S. 271; BFH vom 14.2.2019, VR 22/17, BSTB II 2019, S. 350; Abschn. 3.10 Abs. 2 UStAE.

7 Abschn. 3.10 Abs. 2 Satz 2 UStAE unter Hinweis auf die Rspr. von EuGH und BFH.